

Nachwuchs in den Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen stärken

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Acht Vorschläge zur Stärkung des Vermessungs- und Flurneuordnungsberufs in der öffentlichen Verwaltung.

Der innerhalb der Verwaltung bereits bestehende Fachkräftemangel wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen. Gerade in den hoch spezialisierten und technischen Verwaltungszweigen – wie den Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen – zeigt sich dieser Mangel bereits heute deutlich. Auch die rückläufigen Ausbildungszahlen versprechen keine Besserung, sondern lassen eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft erwarten. Es bedarf daher eines umfassenden Handelns, um die Leistungsfähigkeit der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen zu sichern.

1. Umfassende Standardkritik ist geboten

Über die Jahre wurden immer mehr Standards und Meldeobliegenheiten aufgebaut, deren Sinnhaftigkeit in der Gesamtschau der Aufgaben und Möglichkeiten kaum noch nachvollziehbar ist. Es bedarf deshalb einer umfassenden Aufgaben- und Standardkritik, bei der auch die in den letzten Jahren fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten in den Blick genommen werden müssen. Dies könnte dringend notwendige Personalressourcen freisetzen.

2. Digitale Möglichkeiten ausschöpfen

Die Chancen der Digitalisierung und der Verwendung moderner Messtechniken in den Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen sind bisher nur unzureichend ausgeschöpft. Die Fachprogramme in beiden Verwaltungen müssen schnellstmöglich modernisiert werden. Durch die Verwendung moderner Messmethoden wie Drohnen oder Fernerkundung

können die Arbeiten deutlich effektiver erledigt werden.

Notwendig ist darüber hinaus eine zielgerichtete Weiterentwicklung des bestehenden, aber derzeit nur bedingt hilfreichen Geodatenportals. „Best-Practice“-Modelle lassen sich hierzu in Bayern oder Nordrhein-Westfalen finden. Ziel muss es sein, die Verwaltung von Nachfragen zu entlasten.

3. Zielgerichtete Ausbildung des Nachwuchses

Die Ausbildungsinhalte müssen stärker auf den tatsächlichen Berufsalltag ausgerichtet werden und vermehrt in der Praxis stattfinden. Im Referendariat und im Vorbereitungsdienst für den gehoben vermessungstechnischen Verwaltungsdienst muss der Praxisteil ausgeweitet werden.

Außerdem findet während der Ausbildung ein zu häufiger Wechsel zwischen den Ausbildungsabschnitten statt. Dies führt zu zusätzlichen Einarbeitungszeiten, welche die Ausbildung nicht voranbringen. Die Abschnitte bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sollten daher auch von den unteren Vermessungsbehörden abgedeckt werden können.

4. Vermessungsgesetz novellieren

Bereits im Jahre 2021 hat der Landkreistag auf die Notwendigkeit der Änderung des Vermessungsgesetzes hingewiesen und einen Textvorschlag unterbreitet (vgl. Anlage). Das Ministerium hat gegenüber diesem Ansinnen Offenheit signalisiert, ein Gesetzentwurf soll kommen.

Der Grund für die notwendige Änderung hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt: Der durch die

letzte Novellierung herbeigeführte Privatisierungsgrad bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen liegt zwischenzeitlich bei landesweit über 88 Prozent. Damit wird die gesetzliche Zielgröße von 80 Prozent weit überschritten und gefährdet akut den Erhalt der Fachkompetenz bei den unteren Vermessungsbehörden. Die Möglichkeit zur Durchführung von mehr Zerlegungen bei den Vermessungsämtern – zu Zwecken der Ausbildung und zur Gewinnung von Kernkompetenzen – ist deshalb zwingend notwendig.

5. Flexiblere Rahmenbedingungen schaffen

Auch für Quereinsteiger und Bewerber mit ausländischen Abschlüssen müssen die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen attraktiver werden. Um diese Personengruppe an eine Tätigkeit heranzuführen, bedarf es eines vom Land vorgegebenen Qualifizierungskonzepts.

6. Akademische Qualifizierungsmöglichkeiten ausbauen

Die erfolgreiche Weiterentwicklung der Ausbildung kann nur gelingen, wenn vorab ein Zielbild definiert wird, wie die Arbeitswelt der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltungen von morgen aussehen soll.

Grundsätzlich muss die Ausbildungsdauer – sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst – verkürzt werden. Denkbar wäre im Rahmen des vorhandenen Studiengangs die Einführung eines gesonderten Vertiefungsschwerpunkts „Verwaltung“. In diesem könnten die Studierenden bereits den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst absolvieren, wodurch die Ausbildungszeit nicht in den Anschluss, sondern in die Studienzeit fallen würde. So ließe sich die Ausbildungszeit deutlich reduzieren. In jedem Fall könnten die Studierenden zumindest vertiefte Einblicke in die attraktive Tätigkeit in einem Vermessungs- oder Flurneuordnungsamt gewinnen und damit an eine spätere Beschäftigung herangeführt werden.

Aktuell werden zudem vielfach veraltete, nicht softwaregestützte Verfahren gelehrt, welche in der Praxis keine Rolle mehr spielen. Die Lehre muss gezielt auf die Vermessungsverwaltung von heute ausgerichtet werden.

Eine weitere erfolgsversprechende Maßnahme für die Nachwuchsgewinnung könnte ein dualer Bachelor-Studiengang „Vermessung in der Vermessungsverwaltung“ sein, der bereits in einer frühen Phase der Ausbildung eine enge Bindung an die Verwaltung schafft. Dies wäre eine Weiterentwicklung des erfolgreichen Konzepts der studienbegleitenden Ausbildungsverträge.

7. Führungskräfteentwicklung stärken

Um qualifiziertes Personal nicht nur zu gewinnen, sondern auch langfristig zu fördern und zu halten, bedarf es einer flexibleren Gestaltung des Führungskräfteentwicklungsprogramms des Landes. Das persönliche Fortkommen ist immer noch mit einer Vielzahl von Wechseln zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsebenen verbunden. Dies erfordert oftmals einen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwierigen örtlichen Wechsel der Arbeitsstätte mit allen Folgen für Familie und Privatleben. Bei einer flexibleren Handhabung dieser veralteten Vorgaben eröffnet sich, auch für gut geeignetes, aber familiär oder anderweitig gebundenes Personal, die Möglichkeit der Qualifizierung für Führungsaufgaben.

Um als Arbeitgeber attraktiv zu sein, müssen zeitgemäße Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu gehört auch, die Durchlässigkeit zwischen den Laufbahnen zu erhöhen oder flexible Aufstiegs-konzepte zu erstellen.

8. Personalausstattung im höheren Dienst den Ausbildungserfordernissen anpassen

Die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten in den höheren Dienst ist ein Argument, um qualifiziertes Personal dauerhaft im öffentlichen Dienst zu halten. Damit das Personal der Zukunft für diese anspruchsvolle Aufgabe auch qualifiziert werden kann, bedarf es jedoch einer auskömmlichen Anzahl an Ausbilderinnen und Ausbildern.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de

Anlage

Änderung des Vermessungsgesetzes

Änderungsvorschläge kursiv gesetzt bzw. durch Streichung kenntlich gemacht

§ 8 (Zuständigkeiten)

(2) Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu erledigen. Abweichend davon können die unteren Vermessungsbehörden Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durchführen

(...)

2. an langgestreckten Anlagen wie Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern und Dämmen mit einer neuen Achslänge über 100 m,

(...)

5. ~~bis 31. Dezember 2013~~ auf Antrag einer Gemeinde, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 fällt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

6. *zur abschließenden Bearbeitung von Aufträgen nach Abs. 1, Nr. 2 deren Ziele während der Bearbeitung vom Auftraggeber geändert wurden und sich dann nur mit Flurstückszerlegungen umsetzen lassen.*

(3) Von den unteren Vermessungsbehörden sind Liegenschaftsvermessungen ~~im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verbleibenden Zuständigkeiten~~ *auf Antrag einer Gemeinde, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 fällt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, mindestens in dem Umfang wahrzunehmen, sodass der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt werden.*